

von den Interessen der herrschenden Klasse, d. h. also der Bourgeoisie, die in erster Linie den Schutz des Privateigentums ins Auge faßte, diktiert gewesen. Es ist daher notwendig zu betonen, daß sich die Hehlerei — abgesehen davon, daß sie die ordnungsmäßige Tätigkeit der staatlichen Organe angreift — nicht nur gegen die Eigentumsordnung, sondern gegen jedes beliebige durch die Vortat angegriffene Objekt richten kann.

Soweit von Löwenthal zur Frage der „strafbaren Handlung“ im Sinne des § 259 StGB die Ansicht vertreten wird, daß eine Bestrafung wegen Hehlerei dann nicht erfolgen könne, wenn der Vortäter strafrechtlich nicht verantwortlich sei, kann auf die Aus-

führungen Hübners und Trochs verwiesen werden. Ihnen gibt es nichts hinzuzufügen. Dabei stimme ich Löwenthal allerdings darin zu, daß die Hehlerei nicht als eine Teilnahme an der Vortat betrachtet werden kann und es infolgedessen fehlerhaft ist, wenn sich das Kammergericht in seiner Entscheidung vom 23. 2. 1954¹²⁾ auf § 50 StGB beruft. Trotzdem gelangt man — mit freilich anderer Begründung — zu dem gleichen Ergebnis wie das Kammergericht, wenn man sich von der Funktion des Hehlereitbestandes im System unseres demokratischen Strafrechts leiten läßt.

12) abgedruckt in NJ 1954 S. 424.

Über die Abgrenzung der Körperverletzung von der tätlichen Beleidigung

Von FRITZ WILKE, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt von Groß-Berlin

In der Praxis bereitet immer noch die Tatsache Schwierigkeiten, daß häufig Handlungen zwar äußerlich und dem Anschein nach Körperverletzungen sind, in Wirklichkeit aber gar nicht oder nicht nur das von den Tatbeständen der §§ 223 bis 230 StGB geschützte Objekt verletzen. Der Behandlung dieser Frage kommt große Bedeutung zu, weil die genaue Differenzierung der Verbrechen nach dem Gesetz nicht nur Voraussetzung einer richtigen Bestrafung und wirksamen Erziehung des Täters, sondern auch der erzieherischen Wirkung unserer Rechtsprechung auf andere Menschen ist. Deshalb müssen von den Angriffen auf die Gesundheit des Menschen sehr sorgfältig jene Handlungen unterschieden werden, die zwar in ihrer äußerlichen Begehungsform nicht selten Gemeinsamkeiten mit Körperverletzungen aufweisen, bei denen sich aber der Angriff nicht oder nicht nur gegen die Gesundheit des Menschen, sondern gegen ein anderes von den Strafgesetzen geschütztes Objekt richtet. Solche Verbrechen, die durch Tätlichkeiten begangen werden, können sich richten gegen die Ehre und gegenseitige Achtung der Menschen, gegen die ordnungsmäßige, durch Staatsfunktionäre ausgeübte Tätigkeit der Verwaltung unseres Staates und sogar gegen die verfassungsmäßigen Grundlagen der Staatsmacht und die verfassungsmäßigen Grundrechte der Bürger in der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB (Körperverletzung) unterscheidet zwischen der körperlichen Mißhandlung und der Gesundheitsschädigung, umfaßt aber beide¹⁾. Für die Abgrenzung von der tätlichen Beleidigung gem. § 185 StGB kommt es vor allem auf eine Klärung der Frage an, was unter „körperlicher Mißhandlung“ zu verstehen ist, da die Abgrenzung zum Tatbestandsmerkmal der „Gesundheitsschädigung“ im allgemeinen unproblematisch ist. Dressler und Naundorf definieren die „körperliche Mißhandlung“ i. S. des § 223 StGB als „erhebliche Störung des körperlichen Wohlbefindens“, als „unangemessenes, übles, schlechtes Behandeln, dessen Folge eine nicht unerhebliche Störung des Wohlbefindens sein muß“²⁾ und suchen die Abgrenzung zur tätlichen Beleidigung in der Art und Weise des eingetretenen Erfolgs:

„Ist eine erhebliche Störung des körperlichen Wohlbefindens eingetreten, so handelt es sich um eine Körperverletzung. Fehlt es an einem solchen Erfolg, so handelt es sich um eine tätliche Beleidigung.“³⁾

Diese Darlegungen sind zu allgemein, um eine Abgrenzung zu ermöglichen. Hier bleibt völlig unklar, was nun unter einer „erheblichen Störung des körperlichen Wohlbefindens“ zu verstehen ist.

Natürlich wird die rechtliche Qualifizierung der Handlung in erster Linie tatsächlich vom eingetretenen Erfolg abhängen. Keine Tat, die als Folge einer körperlichen Mißhandlung zur Schädigung der Gesundheit eines Menschen führte, kann als tätliche Beleidigung angesehen werden. Falsch handelte daher das

Kreisgericht Perleberg, als es in dem Verfahren 4 Bs 107/56 Schläge gegen den Kopf eines Kindes, die zu starker Schwellung sowie zu andauernden Erbrechenanfällen führten, als Beleidigung ansah und die Sache im Privatklageverfahren durch Vergleich regelte.

Noch krasser verkannte das gleiche Gericht die Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat im Privatklageverfahren 4 Bs 118/56. Hier hatte die Beschuldigte aus Eifersucht die Privatklägerin unter schweren Beschimpfungen derart mit der Faust auf den Kopf geschlagen und ihr das Haar büschelweise ausgerissen, daß diese das Bewußtsein verlor und später krank geschrieben werden mußte. Die Geschädigte war bei der Erstattung der Strafanzeige von der Volkspolizei auf den Privatklageweg verwiesen worden. Das Gericht ließ auch in diesem Fall eine Erledigung durch Vergleich zu.

Solche Fälle, die trotz Eintritts einer Gesundheitsschädigung nicht als Körperverletzung erkannt und strafrechtlich verfolgt werden, dürften jedoch in der Praxis nur vereinzelt Vorkommen⁴⁾.

Wie ist nun aber ein tätlicher Angriff rechtlich zu qualifizieren, der nicht zu einer Schädigung der Gesundheit geführt hat? M. E. ist es falsch, die Abgrenzung zwischen tätlicher Beleidigung und Körperverletzung nur nach dem objektiv eingetretenen Erfolg vorzunehmen und die Anwendung der einen oder der anderen Vorschrift lediglich davon abhängig zu machen, ob eine erhebliche oder eine nicht erhebliche Störung des körperlichen Wohlbefindens eingetreten ist. Eine solche Abgrenzung könnte dazu führen, daß ein Angriff auf die Gesundheit eines Menschen nur deshalb nicht als Körperverletzung, sondern als Beleidigung oder — wenn er u. U. keinen Beleidigungscharakter trägt — als gar keine strafbare Handlung anzusehen wäre, weil er einen erheblichen Erfolg aus irgendwelchen Ursachen nicht herbeigeführt hat.

Als Beleidigung kann man nur eine solche Handlung bezeichnen, die sich gegen die Ehre eines Menschen, gegen die allgemeine Achtung und Gleichberechtigung der Bürger richtet. Die gegenseitige Achtung der werktätigen Menschen ist in unserem Staat von großer Bedeutung für die Interessen der Gesellschaft und wird deshalb auch von den Nonnen des Strafrechts geschützt⁵⁾. Sie hat jedoch in der Regel nicht die Bedeutung, die dem Schutz der Gesundheit unserer Bürger zukommt. Ein tätlicher Angriff auf einen Menschen wird deshalb nur dann als eine Beleidigung anzusehen sein, wenn in objektiver Hinsicht keine derartige⁶⁾ Einwirkung auf die körperliche Integrität erfolgt ist, daß dadurch eine Schädigung oder Gefährdung der Gesundheit eines Menschen verursacht wurde, und wenn der Täter mit seiner Handlung nur das Ziel verfolgte, den Geschädigten zu kränken und dessen Ehrgefühl zu verletzen.

Bei der Abgrenzung sind also zunächst außer einem etwaigen Erfolg der Tat auch die Begehungsweise und die sonstigen objektiven Umstände zu berücksichtigen. Lassen diese erkennen, daß die Handlung geeignet war, die Gesundheit des Geschädigten zu verletzen, so wird man die Straftat als Körperverletzung ansehen

1) Daher können die Unterscheidungen, die Durmanow (RID 1956, Heft 11, Sp. 317 ff.) für das sowjetische Recht macht, für das deutsche Recht unbeachtet bleiben.

2) Dressler/Naundorf, Verbrechen gegen die Person, (Materialien zum Strafrecht, Heft 2), Berlin 1955, S. 49.

3) a. a. O. S. 108.

4) vgl. Urteil des OG vom 22. Januar 1957 auf S. 123 dieses Heftes.

5) vgl. Krutzsch in NJ 1954 S. 522.